



REGLEMENT „Trainingsbetrieb“

Ruderclub Rigi Küssnacht

14. Oktober 2017

erlassen gestützt auf Art. 12.2 der Statuten

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Aktivmitglied hat, grundsätzlich, das Recht auf Teilnahme am ordentlichen Trainingsbetrieb des RC Rigi.
- 1.2 Das Training im Hinblick auf die Teilnahme am Regattabetrieb des SRV oder der FISA wird durch die Mannschaften selber organisiert.

2. Einsteiger und Neumitglieder

- 2.1 Der RC Rigi organisiert periodisch Anfängerkurse.
- 2.2 Der Vorstand setzt die Höhe des Kursgeldes fest sowie ob und wieweit dieses an die Mitgliedschaftsgebühr angerechnet wird.
- 2.3 Als Einsteiger gelten in diesem Reglement Interessenten/Aktivmitglieder, die den Anfängerkurs im Frühling absolviert haben, am Trainingsbetrieb teilnehmen möchten und noch nicht als Neumitglieder gelten.
- 2.4 Als Neumitglieder gelten die Einsteiger/Aktivmitglieder ab dem Beginn des dem Anfängerkurs darauffolgenden Vereinsjahres für die Dauer eines Jahres.
- 2.5 In Booten mit Einsteigern und Neumitgliedern muss immer mindestens ein erfahrenes Aktivmitglied mitrudern.
- 2.6 Von den Neumitgliedern wird erwartet, dass sie während dem Jahr, in dem sie als Neumitglied gelten, einerseits einen Rudertechnik-Kurs absolvieren und sich andererseits aktiv am Trainingsbetrieb beteiligen, um die eigene Rudertechnik zu verfeinern, Routine zu gewinnen und den nachfolgenden Einsteigern den Einstieg ins Ruder- und Clubleben des RC Rigi zu erleichtern.

3. Regelmässiges Training

- 3.1 Aktivmitglieder, die am ordentlichen Trainingsbetrieb des RC Rigi teilnehmen wollen, sollen wenn immer möglich, regelmässig an den Trainings teilnehmen. Während der Rudersaison sollen Aktivmitglieder im Durchschnitt einmal pro Woche Ausfahrten / Trainingsfahrten unternehmen.
- 3.2 Aktivmitglieder, die diese Anforderung nicht erfüllen, haben keinen Anspruch darauf, auf längere Ausfahrten mitgenommen zu werden.
- 3.3 Aktivmitglieder, die diese Vorgaben nicht erfüllen, dürfen nur dann Ausfahrten unternehmen, wenn sie von Aktivmitgliedern begleitet werden, die die vorgenannten Vorgaben an den Trainingsumfang erfüllen.

4. Bootsbenutzung / Ausfahrten

- 4.1 Es gilt primär der Grundsatz der Eigenverantwortung. Jedes Aktivmitglied stellt sicher, dass es nur soweit an Ausfahrten teilnimmt, als es dazu auf Grund seiner ruderischen Fähigkeiten in der Lage ist.
- 4.2 Ein Aktivmitglied darf nur dann in einem Rennboot mitrudern, wenn es mindestens 500 km gerudert hat.
- 4.3 Ausfahrten im Skiff ohne Begleitung eines Motorboots oder eines Grossboots dürfen nur dann unternommen werden, wenn das Aktivmitglied dazu technisch in der Lage ist. Dafür werden mindestens 1'000 Trainingskilometer in anderen Booten und die Absolvierung des vom Club oder anderweitig organisierten Skiff-Kurses vorausgesetzt.
- 4.4 Der Vorstand kann bei Verstössen die Mitglieder ermahnen oder sogar Bootssperren aussprechen.
- 4.5 In Bezug auf besondere Vorschriften bezüglich Wetter, Kälte, Dunkelheit gilt das Reglement „Ausfahrten“.

5. Ausnahmen

- 5.1 Gesuche um Ausnahmen von den vorgenannten Vorschriften sind an den Vorstand zu richten.
- 5.2 Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen.

6. Junioren

- 6.1 Über den Trainingsbetrieb der Juniorenmitglieder entscheiden die Juniorentrainer.
- 6.2 Soweit Juniorenmitglieder ausserhalb eines Juniorentrainings Ausfahrten unternehmen wollen, gelten die Vorschriften für die Aktivmitglieder. Ausfahrten im Skiff und Doppelzweier bedürfen aber immer der Genehmigung durch die Juniorentrainer.

Ruderclub Rigi Küssnacht

Der Vorstand